

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1966

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203015	17. 5. 1966	VwVO d. Innenministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	1094
203015	17. 5. 1966	VwVO d. Innenministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	1094
20310	16. 5. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	1095
20320	12. 5. 1966	RdErl. d. Finanzministers Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Beamte besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes	1095
21261	16. 5. 1966	RdErl. d. Innenministers Gelbfieber-Impfstationen in Nordrhein-Westfalen	1096
244	13. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten	1096
7832	17. 5. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachttier- und Fleischbeschau	1097

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Notiz	Seite
17. 5. 1966	Erteilung eines konsularischen Exequaturs	1097
31. 5. 1966	Landschaftsverband Rheinland Bek. — 5. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1098
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 36 v. 11. 5. 1966	1097
	Nr. 37 v. 17. 5. 1966	1097
	Nr. 38 v. 18. 5. 1966	1098

203015

**Aenderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Laufbahnen des mittleren und des gehobenen
feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren**

VwVO d. Innenministers v. 17. 5. 1966 — III A 1 — 3330/66

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) — SGV. NW. 2030 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren v. 3. 2. 1960 (MBI. NW. S. 321 /SMBI. NW. 203015) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128)“ gestrichen.
2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Träger des Feuerschutzes kann einen Oberfeuerwehrmann zur Brandmeisterausbildung an der Landesfeuerwehrschule melden, wenn dieser nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für die Aufgaben eines Brandmeisters geeignet erscheint. Der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren erforderliche schriftliche und praktische Leistungs- und Eignungsnachweis ist frühestens nach einer einjährigen Dienstzeit als Oberfeuerwehrmann zulässig. Der Oberfeuerwehrmann muß in allen Zweigen des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Verwendung gefunden haben. Hauptberufliche Angehörige freiwilliger Feuerwehren sind über den Kreisbrandmeister und den Bezirksbrandmeister zu melden.

3. In § 16 Abs. 1 und § 25 Satz 1 werden die Worte „v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128)“ gestrichen.
4. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geburtsurkunde“ die Worte „oder einen Geburtsschein“ eingefügt.

5. § 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 353) — SGV. NW. 204 —.

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die Abkürzung „APO mgD-Feu“.

— MBI. NW. 1966 S. 1094.

203015

**Aenderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen
Dienstes in den Feuerwehren**

VwVO d. Innenministers v. 17. 5. 1966 — III A 1 — 3330/66

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) — SGV. NW. 2030 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren v. 3. 2. 1960 (MBI. NW. S. 337 /SMBI. NW. 203015) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128)“ gestrichen.
2. In § 2 Buchstabe b) werden hinter dem Wort „Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburtsschein“ eingefügt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; er umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

- a) sechs Monate Grundausbildung bei einer Berufsfeuerwehr,
- b) je fünf Monate bei drei weiteren Berufsfeuerwehren, darunter nach Möglichkeit bei einer Hafenfeuerwehr und bei einer Berufsfeuerwehr in einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern,
- c) drei Monate bei einer für die Aufsicht über das Feuerschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes.

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach den vorhandenen Möglichkeiten, jedoch muß der Ausbildungsabschnitt a) am Beginn des Vorbereitungsdienstes stehen. Der Ausbildungsabschnitt c) soll erst in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes vorgenommen werden.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Hochschulprüfung, die geeignet sind, die Ausbildung zu ersetzen, können auf Antrag bis zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Innenminister im Benehmen mit dem Deutschen Städtetag.

(3) Der Deutsche Städtetag führt die Zustimmung der Behörden, bei denen die einzelnen Ausbildungsabschnitte abzuleisten sind (Ausbildungsbehörde), für die Übernahme des Brandreferendars in die einzelnen Ausbildungsabschnitte herbei und unterrichtet die Ausbildungsstadt; diese weist den Brandreferendar für den Ausbildungszeitraum den Ausbildungsbehörden zu.

4. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme des letzten Ausbildungsabschnitts hat der Brandreferendar in den einzelnen Ausbildungsabschnitten eine schriftliche Arbeit über ein mit dem Feuerschutzwesen in Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen.

5. In § 16 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 353) — SGV. NW. 204 —.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128)“ gestrichen.

b) Der letzte Absatz enthält folgende Fassung:

(3) § 5, § 6 Abs. 3 und die §§ 7 bis 12 gelten entsprechend. Die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren umfaßt die in der Anlage 2 unter c und d aufgeführten Dienstzweige und Fortbildungsmöglichkeiten mit Ausnahme der Ausbildung und Wahrnehmung des Dienstes als Brandinspektor.

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Die Ausbildung der am 1. Juni 1966 im Vorbereitungsdienst befindlichen Brandreferendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Auf Antrag eines Brandreferendars, der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 18 Ausbildungsmonate zurückgelegt hat, kann jedoch der Innenminister den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate verkürzen.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die Abkürzung „APO hD-Feu“.

— MBl. NW. 1966 S. 1094.

20310

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — 1159 / IV / 66 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15053 66 — v. 16. 5. 1966

- A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 16. März 1966 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Vierzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT v. 15. Dezember 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 3. 1. 1966 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist, abgeschlossen.
- B. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat außerdem die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:
1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II v. 2. Dezember 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 29. 12. 1965 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V. am 4. 12. 1965,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. 1. 1966,
mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. 1. 1966,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — am 10. 1. 1966 und
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 10. 1. 1966;
 2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II v. 21. Januar 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 25. 3. 1966 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 22. 1. 1966,
 - b. mit der Gewerkschaft der Polizei am 22. 1. 1966,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — am 22. 1. 1966,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 22. 1. 1966 und
 - e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V. am 22. 1. 1966.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (nur zu A.) abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 1095.

20320

Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Beamte besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 5. 1966 — B 2114 — 3833 / IV / 65

- 1 Die in den §§ 47 und 48 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) i. d. F. d. Bek. v. 1. 4. 1966 — LVO — (GV. NW. S. 239) für Beamte besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes bezeichneten Befähigungsanforderungen bitte ich, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters wie folgt zu berücksichtigen:
- a) die Zeit des mit einer ersten Staatsprüfung oder einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Fachstudiums und die Prüfungszeit im Rahmen der Besoldungsvorschriften (BV) Nr. 3 zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60,
 - b) die Promotionszeit im Rahmen der BV Nr. 3 zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60
 - aa) wenn die Promotion von der obersten Dienstbehörde für bestimmte Fachgebiete verlangt wird
oder
 - bb) wenn die Promotion unverlangt nachgewiesen wird, soweit die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit wegen der Promotion herabgesetzt worden ist (z. B. § 48 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 LVO); die Zeit der unverlangt nachgewiesenen Promotion ist in dem vorgenannten Umfang nur dann zu berücksichtigen, wenn die Promotion vor oder zwischen der anrechenbaren hauptberuflichen Tätigkeit, spätestens aber unmittelbar im Anschluß an diese Tätigkeit erlangt worden ist.
 - c) die nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 48 LVO geforderten Mindestzeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die sich an die Prüfung (vgl. 1 a) oder, falls die Promotion unmittelbar nach der Prüfung erlangt worden ist, an die Promotion (vgl. 1 b) anschließen, nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBesG 65.

2 Erläuterungen zu 1

- 2.1 (zu 1 a und 1 b) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 65 erkläre ich mich damit einverstanden, daß eine von dem Beamten geltend gemachte Prüfungszeit (Promotionszeit) bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten als übliche Prüfungszeit ohne besonderen Nachweis berücksichtigt wird. Ist die geltend gemachte Prüfungszeit nachweislich länger als sechs Monate, so ist sie im Umfang der sachlich notwendigen Dauer auch über diesen Zeitraum hinaus anzurechnen, wenn Sie sich im Rahmen des Üblichen hält. Als in diesem Sinne sachlich notwendig ist die ausschließlich für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit und die Vorbereitung der mündlichen Prüfung erforderliche Zeit anzusehen. Eine durch eine Nebenbeschäftigung — etwa als Assistent — eingetretene Verzögerung kann hierbei nicht berücksichtigt werden. Ob eine über sechs Monate hinausgehende Prüfungszeit in einem Fachzweig als üblich angesehen werden kann, ist nach entsprechenden, für mehrere Jahre und mindestens für den Bereich einer Universität oder Hochschule getroffenen Feststellungen besonders zu prüfen. Die Schwierigkeit eines einzelnen Themas kann die Anrechnung einer längeren Prüfungszeit nicht rechtfertigen.

- 2.2 (zu 1 b) Die Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen unterscheiden für das Laufbahnrecht nicht zwischen verlangter oder unverlangt nachgewiesener Promotion. Sofern die unverlangt nachgewiesene Promotion laufbahnrechtlich an die Stelle einer sonst vorgeschriebenen längeren hauptberuflichen Tätigkeit tritt (z. B. § 48 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 LVO), wirkt sie im Ergebnis wie eine alternativ vorgeschriebene Ausbildung; deshalb muß sie auch für das Besoldungsrecht als vorgeschriebene Ausbildung im Sinne des § 6

- Abs. 3 Nr. 1 LBesG 65 gewertet werden. Dies erscheint allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn die Promotion zeitlich im Zusammenhang mit der Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit steht, d. h. wenn sie vor oder zwischen, spätestens aber unmittelbar nach der anrechenbaren hauptberuflichen Tätigkeit erlangt worden ist; ist dieser zeitliche Zusammenhang nicht gegeben, dann ist die unverlängert nachgewiesene Promotion bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters außer Betracht zu lassen.
- 2.3 (zu 1 c) Die Beamten besonderer Fachrichtungen sind Laufbahnbeamte. Sie erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn nach Ableistung der in der Laufbahnverordnung im Anschluß an die Universitäts- oder Hochschulprüfung vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 LVO). Während dieser Zeit können sie regelmäßige eine im Sinne des § 8 Abs. 1 LBesG 65 gleichzubewertende Tätigkeit mangels angemessener Fachkenntnisse und Erfahrungen noch nicht ausüben. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBesG 65 anzurechnen ist also diejenige hauptberufliche Tätigkeit, die sich an den Universitäts- oder Hochschulabschluß anschließt. Etwa in diesem Zeitraum enthaltene Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst sind für weitere Anrechnungen verbraucht.

- 2.4 Nach dem Erwerb der Befähigung hauptberuflich im öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeiten sind auf das Besoldungsdienstalter anzzurechnen, wenn sie der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe gleichzubewerten sind (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 8 Abs. 1 LBesG 65).

- 3.1 Die in anderen Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen bezeichneten Befähigungsanforderungen bitte ich, nach den vorstehenden Grundsätzen zu berücksichtigen.
- 3.2 Diplomingenieure, die nach § 14 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst v. 25. Juni 1962 geändert durch Gesetz v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374 / SGV. NW. 20301) in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, gehören nicht zu den Beamten besonderer Fachrichtungen. Die Vorschrift des § 14 ist eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne des § 41 Abs. 1 LVO. Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters ist hinsichtlich der geforderten Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 LBesG 65 zu verfahren.
- 4.1 Die vorstehenden Richtlinien sind auf alle Beamten besonderer Fachrichtungen im Sinne der §§ 47 und 48 LVO anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des § 21 Abs. 2 LBG 62 (1. Juni 1962) angestellt (eingestellt) worden sind.
- 4.2 Für Beamte, die vor dem 1. Juni 1962 angestellt (eingestellt) worden sind, verbleibt es bei der Regelung in BV Nr. 3 Abs. 5 Unterabsatz 2 zu § 6 LBesG 60.
- 4.3 Auf andere Bewerber im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 LBG 62 ist § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LBesG 65 nicht anwendbar (vgl. BV Nr. 3 Abs. 5 Unterabsatz 3 zu § 6 LBesG 60).
- 5 Die Besoldungsvorschriften — BV — zu § 6 LBesG 60 werde ich zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend ergänzen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1966 S. 1095.

21261

Gelbfieber-Impfstationen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1966 — VI A 4 — 44.24.15

Zur Vornahme der Schutzimpfungen und Wiederimpfungen gegen Gelbfieber i. S. des Anhanges 3 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) v. 25. Mai 1951 i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 29. September 1965 (BGBl. II S. 1413) sind in Nordrhein-Westfalen zugelassen:

1. Bonn: Hygiene-Institut der Universität
2. Dortmund: Stadt. Gesundheitsamt
3. Düsseldorf: Institut für Hygiene der Universität
4. Düsseldorf: Landesimpfanstalt, Auf dem Hennekamp 70
5. Essen: Institut für Med. Mikrobiologie des Klinikums
6. Hagen: Dr. Walburga Spannaus, Grabenstraße 35
7. Münster: Hygiene-Institut der Universität.

Die in diesen Impfstationen ausgesetzten Impfbescheinigungen sind nur dann international gültig, wenn ihnen folgendes Impfseiegel beigeprägt ist:

Zu 1, 2, 3, 4, 5 und 7: Das jeweilige Siegel des Instituts, des Amtes oder der Anstalt;

zu 6: Rundstempel mit der Umschrift: „Gelbfieber-Impfstelle Dr. Walburga Spannaus. Hagen“ und dem Vermerk im Zentrum des Stempels: „Staatliche Zulassung Nr. 6“.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1966 S. 1096.

244

Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 5. 1966
— V A 3 — 9202.3

Nach Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrechnungskurse geändert worden. Die Tabelle in Abschnitt I Nr. 11 Buchstabe b meines RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBL. NW. 244) wird daher wie folgt geändert:

- a) Am Anfang der Tabelle wird eingefügt:
„Albanien“
ab 1. 12. 1965 100 Lek = 32,— DM
- b) Die Tabelle unter Bulgarien wird wie folgt neu gefaßt:
bis 4. 3. 1961 100 Lewa = 44,10 DM
vom 5. 3. 1961
bis 31. 12. 1961 100 Lewa = 42,— DM
vom 1. 1. 1962
bis 30. 6. 1963 100 Lewa = 341,30 DM
vom 1. 7. 1963
bis 31. 1. 1964 100 Lewa = 339,90 DM
vom 1. 2. 1964
bis 30. 11. 1965 100 Lewa = 201,10 DM
ab 1. 12. 1965 100 Lewa = 200,— DM
- c) Die Tabelle unter Polen wird wie folgt neu gefaßt:
bis 4. 3. 1961 100 Zloty = 17,50 DM
vom 5. 3. 1961
bis 30. 6. 1963 100 Zloty = 16,70 DM
vom 1. 7. 1963
bis 30. 11. 1965 100 Zloty = 16,60 DM
ab 1. 12. 1965 100 Zloty = 16,70 DM
- d) Die Tabelle unter UdSSR wird wie folgt neu gefaßt:
bis 31. 12. 1960 100 Rubel = 42,— DM
vom 1. 1. 1961
bis 4. 3. 1961 100 Rubel = 463,— DM
vom 5. 3. 1961
bis 30. 6. 1963 100 Rubel = 444,40 DM
vom 1. 7. 1963
bis 30. 11. 1965 100 Rubel = 441,90 DM
ab 1. 12. 1965 100 Rubel = 444,40 DM

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise, kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinder.

— MBl. NW. 1966 S. 1096.

7832

**Praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten
in der Schlachttier- und Fleischbeschau**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 5. 1966 — II C 3 — 1503 Tgb.Nr. 320/66

Für die praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachttier- und Fleischbeschau wird hiermit der städtische Schlachthof in Gummersbach, Regierungsbezirk Köln, zugelassen.

Der RdErl. v. 18. 4. 1951 — MBl. NW. S. 515 / SMBL. NW. 7832 — wird hiermit entsprechend geändert.

An die Regierungspräsidenten.
Tierärztekammern.

— MBl. NW. 1966 S. 1097.

II.

Notiz**Erteilung eines konsularischen Exequaturs**

Düsseldorf, den 17. Mai 1966
Prot — 417 — 1/66

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn John Mortimer Fisher, C.M.G., am 11. Mai 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 1097.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 36 v. 11. 5. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	26. 4. 1966	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen	271
2020	26. 4. 1966	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Uckerath und Hennef (Sieg), Siegkreis	276
2020	26. 4. 1966	Gesetz zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein	276

— MBl. NW. 1966 S. 1097.

Nr. 37 v. 17. 5. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	16. 4. 1966	Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz	280

— MBl. NW. 1966 S. 1097.

Nr. 38 v. 18. 5. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gl. ed.-Nr.	Datum		Seite
20303	2. 5. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	284
2170	4. 5. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	284
230	22. 4. 1966	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitsklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 8 – Abbaufläche Brühl – (Erweiterung der Abbaufläche im Bereich des Gruhlwerkes)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	284
232	26. 4. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werne, Landkreis Lüdinghausen	285
311		Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 132)	285
7831	29. 4. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ausführungsverordnung Rinder und Schweine (EWG)	285

— MBl. NW. 1966 S. 1098.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****Betreff: 5. Tagung der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland**

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
5. Tagung auf

Donnerstag, den 16. Juni 1966, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Abnahme der Jahresrechnung 1964 und Entlastung
2. Nachtragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1966
3. Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes
4. Wahl des Landesrats für Allgemeine Verwaltung Personal
5. Wahl des Landesrats für Sozialhilfe

Köln, den 31. Mai 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1966 S. 1098.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineitiger Druck) durch die Post
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.